

# AUSZEICHNUNGSORDNUNG des Landesverbandes Pferdesport Sachsen e.V.

( verabschiedet von der Delegiertenversammlung des LV Pferdesport Sachsen am 22.3.2003 in Groitzsch)

---

## **Allgemeines**

Mit dem Ziel, Mitglieder des Landesverbandes Pferdesport Sachsen sowie Förderer des Pferdesportes aus gegebenem Anlass und auf Grund besonderer Veranlassung zu ehren, wird zur Realisierung des § 15 der Satzung des Landesverbandes Pferdesport Sachsen e.V. durch die Delegiertenversammlung die nachfolgende Auszeichnungsordnung verabschiedet.

## **Festlegungen**

Der Landesverband Sachsen e.V. und die Landeskommission für Pferdeleistungsprüfungen in Sachsen verleihen als Ehrungen:

1. Ehrenurkunden
2. Ehrenzeichen in Bronze, Silber, Gold
3. Ehrenmitgliedschaft
4. Ehrenvorsitzende

## **1. Ehrenurkunde**

Für besonderen Einsatz bzw. für langjährige tatkräftige Unterstützung des Pferdesportes im Freistaats Sachsen sowie für besonders verdiente Mitglieder, die herausragende Einzelleistungen oder langjährige Verbundenheit und Engagement für den Verband gezeigt haben, können Ehrenurkunden vergeben werden. Die Verleihung erfolgt auf Antrag eines Vereines, eines Kreisverbandes Pferdesport oder des Präsidiums zu besonderen Verbandshöhepunkten (Delegiertenversammlung u.a. bzw. runden Geburtstagen).

## **2. Ehrenzeichen**

### **BRONZE**

Für Verdienste und Einsatz für den Pferdesport im Ehrenamt kann an Mitglieder nach einer mindestens 5-jährigen Verbandszugehörigkeit das Ehrenzeichen in Bronze verliehen werden. Die Verleihung erfolgt auf Antrag eines Vereines oder des Kreisverbandes Pferdesport zu besonderen pferdesportlichen Höhepunkten im Kreisverband.

Die Anträge sind durch den zuständigen Kreisverband Pferdesport (im Ausnahmefall durch das Präsidium) zu bestätigen. Das Präsidium ist durch Übersenden einer Kopie des Antrages an die Geschäftsstelle zu informieren.

### **SILBER**

Für besondere Verdienste und besonderen Einsatz für den Pferdesport im Ehrenamt kann an Mitglieder nach einer mindestens 10-jährigen Verbandszugehörigkeit das Ehrenzeichen in Silber verliehen werden.

Die Verleihung erfolgt auf Antrag eines Vereines, eines Kreisverbandes Pferdesport oder des Präsidiums zu besonderen Verbandshöhepunkten oder zu runden Geburtstagen. Die Anträge sind durch das Präsidium zu bestätigen.

### **GOLD**

Die Verleihung des Ehrenzeichens in Gold kann für hervorragende Einzelleistungen zur Entwicklung des Pferdesportes im Ehrenamt nach einer mindestens 10-jährigen Verbandszugehörigkeit erfolgen.

Die Verleihung erfolgt auf Antrag eines Kreisverbandes Pferdesport oder des Präsidiums zu besonderen Verbandshöhepunkten oder zu runden Geburtstagen. Die Anträge sind durch das Präsidium zu bestätigen.

## **Vereins-Förderer**

Das Ehrenzeichen in der Fassung „BRONZE“, „SILBER“, „GOLD“ kann zudem auch an besondere Förderer des Pferdesportes im Freistaats Sachsen vergeben werden, wobei eine Mitgliedschaft im Einzelfall wegen der besonderen Verdienste nicht Voraussetzung sein muss. Für Nichtmitglieder bedarf es eines ausdrücklichen Beschlusses des Präsidiums.

## **3. Ehrenmitgliedschaft**

1. Persönlichkeiten, die sich um den LV verdient gemacht oder sich Verdienste auf Gebieten erworben haben, die mit den Aufgaben des LV zusammenhängen, können zum Ehrenmitglied berufen werden.
2. Ehrenmitglieder haben in der Delegiertenversammlung eine beratende Stimme.
3. Vorschlagsrecht für die Berufung haben die Mitglieder des Präsidiums sowie die Kreisverbände Pferdesport.
4. Der Beschluss über die Vorschläge erfolgt durch den Vorstand.
5. Die Bestätigung der Ehrenmitgliedschaft erfolgt durch das Präsidium.
6. Die Berufung erfolgt zu besonderen Verbandshöhepunkten.

## **4. Ehrenvorsitzende**

1. Vorsitzende von Gremien des LV, die sich besondere Verdienste in ihrer Amtsführung erworben haben, können nach ihrem Ausscheiden zum Ehrenvorsitzenden dieses Gremiums berufen werden.
2. Voraussetzung dafür ist eine Amtsführung in mindestens 3 Legislaturperioden.
3. Die Berufung kann nur durch das entsprechende Gremium des Verbandes bzw. der LK, indem er als Vorsitzender tätig war, vorgeschlagen werden.
4. Jedes Gremium kann nur einen Ehrenvorsitzenden haben.
5. Der Ehrenvorsitzende hat im jeweiligen Gremium beratende Stimme und kann an den Sitzungen teilnehmen.
6. Der Beschluss über die Vorschläge erfolgt durch den Vorstand.
7. Die Bestätigung des Ehrenvorsitzenden erfolgt durch das Präsidium.
8. Die Berufung erfolgt zu besonderen Verbandshöhepunkten.

## **Schlussbestimmungen**

- Die Anträge sind grundsätzlich drei Monate vor dem Termin, zu dem die Verleihung vorgesehen ist, einzureichen (außer Ehrenzeichen Bronze). Bei Ehrenmitgliedschaft drei Monate vor der Delegiertenversammlung.
- Die Nachweisführung aller Ehrungen hat durch die Geschäftsstelle zu erfolgen.
- Das Präsidium ist ausdrücklich ermächtigt, aus berechtigten Anlässen von den zeitlichen Vorgaben in bezug auf die Verleihung von Auszeichnungen abzuweichen.
- Die Aberkennung einer Ehreenauszeichnung oder einer Ehrenmitgliedschaft aufgrund verbandsschädigenden Verhaltens entgegen dem Satzungszweck, kann vom Präsidium ausgesprochen werden.
- Bei den zeitlichen Festlegungen für die Auszeichnung mit einem Ehrenzeichen gilt auch die Zeit vor Gründung des Landesverbandes im Jahre 1990

(Die Anträge auf Auszeichnung können in der Geschäftsstelle, Käthe-Kollwitz-Platz 2, 01468 Moritzburg, abgefordert werden)